

18

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

Gesetz: BGB § 138 Abs. 1, § 139, § 140; GewO §§ 133 f,
133 a, 133 g

Leitsatz:

Ein Wettbewerbsverbot, das einem gewerblichen Arbeiter ohne Karenzentschädigung fast ausweglos die Verwertung seiner bisherigen beruflichen Erfahrungen verbietet, ist nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig.

Aktenzeichen: 5 AZR 215/60

Urteil des BAG vom 19. Januar 1961

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

18

AZR 215/60

2 Sa 863/59 Bayern (München)

Verkündet

am 19. Januar 1961

gez. Weinrich,

Regierungssekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Januar 1961 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und Falk für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern in München vom 4. März 1960 - 2 Sa 863/59 - insoweit aufgehoben, als es den Beklagten verurteilt und über die Kosten des Rechtsstreites entschieden hat.
2. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Rosenheim, Zweigstelle Traunstein, vom 21. Oktober 1959 - Ca I 217/59 - Tr - wird in vollem Umfange zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

1. Die Klägerin stellt in B behaarte Köpfe für Büsten und Puppen, insbesondere für Übungszwecke im Friseurgewerbe, nach einem patentierten und ihr von ihrem Ehemann als dem Patentinhaber überlassenen Verfahren her. Im Ausland ist das Patent nicht geschützt.

Der Beklagte war früher kaufmännischer Angestellter. Von 1954 bis zum 16. April 1958 war er bei der Klägerin teils als Heimarbeiter, teils als Anlernling und zuletzt als Spezialarbeiter für die Anfertigung der patentierten Übungsköpfe gegen einen Stundenlohn von 2,-- DM beschäftigt. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgte durch gerichtlichen Vergleich der Parteien über eine seitens der Klägerin ausgesprochene fristlose Kündigung.

Die Parteien haben am 30. Dezember 1955 folgenden schriftlichen Vertrag geschlossen:

I.

Dem Dienstnehmer ist es bekannt, daß im Betrieb der Firma A J.K in B Friseurlehrmittel nach einem patentierten, geheimzuhaltenden Verfahren hergestellt werden. Die Firma A J. K ist im Besitze des D.B.P. Nr. über die Herstellung des "A"-Frisierübungskopfes für Friseurbüsten und Puppen, sie ist weiter im Besitze des D.B.P. Nr. über die Herstellung von Perückenköpfen.

II.

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, sowohl während der Dauer des Dienstverhältnisses als auch nach der Auflösung desselben über alle geschäftlichen Vorgänge, die ihm zur Kenntnis gelangt sind, insbesondere über das Herstellungsverfahren, sowie über Lieferanten und Kunden und sämtliche Einrichtungen, Maschinen und Geräte unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.

III.

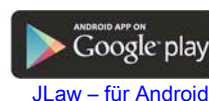
Für^{je} den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Schweigepflicht ist der Dienstnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 10.000,-- DM an die Dienstgeberin zu bezahlen.

IV.

Der Dienstnehmer verpflichtet sich weiter, nach Auflösung des Dienstverhältnisses bei der Firma A J.K weder selbständig die Erzeugung von Artikeln nach dem von der Firma A J. K patentierten oder einem ähn-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

lichen Verfahren herzustellen, noch auf die Dauer von fünf Jahren in die Dienste eines Konkurrenzunternehmens im In- und Ausland einzutreten und für dasselbe mittelbar oder unmittelbar tätig zu sein. Ausgeschlossen ist die Aufnahme einer Büroanstellung, wobei aber die Schweigepflicht laut unserem Vertrag Gültigkeit hat.

V.

Auch für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Konkurrenzverbotes nach Art. IV dieses Vertrages unterwirft sich der Dienstnehmer einer Konventionalstrafe in der Höhe von 10.000,-- DM, welche an den Dienstgeber zu bezahlen sind."

Mehrere Monate nach seinem Ausscheiden bei der Klägerin nahm der Beklagte eine Tätigkeit als Arbeiter bei der Firma L H in S gegen einen Stundenlohn von 1,50 DM auf. Dort ist der Beklagte mit der Herstellung von Friseurübungsköpfen nach dem von der Klägerin gehandhabten Verfahren beschäftigt.

2. Die Klägerin hat behauptet, die Tätigkeit des Beklagten bei der Firma H sei geeignet, ihre Existenzgrundlage zu gefährden. Sie hat die Ansicht vertreten, dem Beklagten sei seine Tätigkeit bei der Firma H nach den im Vertrag vom 30. Dezember 1955 getroffenen Absprachen verboten.

Die Klägerin hat beantragt,

1. dem Beklagten wird bei Meidung einer Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, oder Haftstrafe bis 6 Monaten verboten, Frisierübungsköpfe sowohl im Inland als auch im Ausland nach dem von Herrn K K patentierten Verfahren (Patentschrift des Deutschen Patentamtes Nr.) oder einem ähnlichen Verfahren selbst herzustellen oder herstellen zu lassen, oder bis zum 16. April 1963 in die Dienste eines Konkurrenzunternehmens im In- und Ausland einzutreten und für dasselbe mittelbar oder unmittelbar tätig zu sein, ausgenommen eine Büroanstellung.
2. Dem Beklagten wird bei Meidung einer der in Ziff. 1 aufgeführten Strafen geboten, über alle geschäftlichen Vorgänge, die ihm im Laufe seiner Tätigkeit in der Firma der Klägerin zur Kenntnis gelangt sind, insbesondere über das Herstellungsverfahren der Frisierübungsköpfe, über die hierbei verwendeten Geräte, Maschineneinrichtungen etc. sowie über Lieferanten und Kunden Stillschweigen zu bewahren.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin eine Vertragsstrafe in Höhe von insgesamt DM 20.000,-- zu bezahlen nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, er habe seinerzeit die Absprache vom 30. Dezember 1955 nur deshalb unterzeichnet, weil die Klägerin ihn sonst entlassen und er als Vater von 4 Kindern dann Not gelitten hätte. Er hat weiter behauptet, die Firma H habe bei der Ausarbeitung der patentgeschützten Köpfe mitgearbeitet und sei mit allen Einzelheiten vertraut, so daß er keinerlei Geheimnisverrat an diese begangen habe. Er hat die Ansicht vertreten, die eingegangene Absprache vom 30. Dezember 1955 sei wegen übermäßiger Beschränkung seines beruflichen Fortkommens nichtig.

3. Das Arbeitsgericht hat die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht unter teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urteils den Beklagten nach näherer Maßgabe der oben mitgeteilten Klageanträge zu 1 und 2 verurteilt. Im übrigen hat es die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung der Klageabweisung in vollem Umfang.

Entscheidungsgründe:

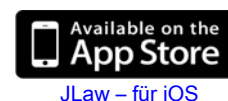
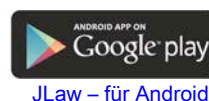
1. Sowohl bei dem in Ziffer II der Absprache vom 30. Dezember 1955 vereinbarten Schweigegebot wie bei dem in Ziffer IV der Absprache vereinbarten Betätigungsverbot für den Beklagten handelt es sich insgesamt um Verbote, die den Beklagten für die Zeit nach seinem Ausscheiden aus den Diensten der Klägerin in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränken. Das ergibt sich aus folgendem:

Das in Ziffer II der Absprache vom 30. November 1955 enthaltene Schweigegebot verbietet dem Beklagten, über alle ihm während seines Arbeitsverhältnisses bei der Klägerin bekanntgewordenen technischen, betrieblichen und geschäftlichen Verhältnisse der Klägerin zu sprechen. Darin liegt, für sich genommen, bereits eine Fortkommensbescher für den Beklagten. Denn ein Arbeitnehmer, der über das, was er in

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

früheren Arbeitsverhältnissen an solchem Wissen in sich aufgenommen hat, nicht sprechen darf, ist erheblich daran gehindert, sich als ein auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit sachkundiger Arbeitnehmer auszuweisen und auch zu bestätigen.

Das gleiche gilt - quasi ununterscheidbar damit verbunden - von dem in Ziffer IV der Absprache vom 30. November 1955 enthaltenen Betätigungsverbot. Es hindert den Beklagten daran, nach seinem Ausscheiden bei der Klägerin seine bis dahin erworbenen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten für sich günstig auszunutzen.

Somit liegt in der Gesamtregelung vom 30. Dezember 1955 die Vereinbarung einer Fortkommensbeschränkung zu Lasten des Beklagten; damit ist ein Wettbewerbsverbot gegeben.

2. Das Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, daß Wettbewerbsverbote zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer nicht gegen Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG verstoßen. Das hat der Senat in seiner Entscheidung vom 11. Februar 1960 - 5 AZR 79/58 - AP Nr. 20 zu Art. 12 GG mit Anm. von Hefermehl - im einzelnen ausgeführt, worauf hiermit verwiesen werden kann.

Soweit das Landesarbeitsgericht dann angenommen hat, die Verbindlichkeit des hier in Rede stehenden Wettbewerbsverbotes sei an den Maßstäben des § 133 f GewO zu messen, ist das nicht zutreffend. § 133 f GewO gilt nur für gewerbliche Angestellte im Sinne des § 133 a GewO, nicht, wie hier aber bei dem Beklagten in Betracht zu ziehen ist, für gewerbliche Arbeiter im Sinne des § 133 g GewO. Wie der Senat in seinem bereits erwähnten Urteil vom 11. Februar 1960 im einzelnen ausgeführt hat, sind die Verhältnisse bei den einzelnen Arbeitnehmergruppen zu vielschichtig und zu untypisch, um die für eine bestimmte Arbeitnehmergruppe getroffene gesetzliche Regelung ohne weiteres auf eine andere, vom Gesetz darin nicht angesprochene Arbeitnehmergruppe zu übertragen. Deshalb ist die Gültigkeit der hier im Streit befindlichen Wettbewerbsabrede nach Maßgabe des § 138 Abs. 1 BGB, der der Sache nach der Regelung des § 133 f GewO allerdings weitgehend gleich-



- 6 -

kommt (vgl. BAG aaO), zu überprüfen.

3. Nach § 138 Abs. 1 BGB ist eine Wettbewerbsbeschränkung dann nichtig, wenn sie im Hinblick auf Art, Dauer, Gegenstand und räumlichen Geltungsbereich gegen die guten Sitten verstößt (vgl. Ziffer 4 b der Gründe des Urteils des erkennenden Senates vom 11. Februar 1960 mit weiteren Nachweisen). Dabei muß in Übereinstimmung mit dem Ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts hervorgehoben werden (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 133 f GewO), daß an die Zulässigkeit der Vereinbarung von Wettbewerbsverboten mit gewerblichen Arbeitern dann, wenn in dem Wettbewerbsverbot keine Karenzentschädigung vorgesehen ist, im Hinblick auf die in Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG enthaltenen Normen heute strengere Anforderungen gestellt werden müssen als vor Erlaß des GG (vgl. auch Gros, ArbRBlattei Stichwort Wettbewerbsverbot, Anm. zu Entscheidungen 11).

Das Landesarbeitsgericht hat in der Absprache vom 30. Dezember 1955 keine unbillige Fortkommensbeschwer im Sinne von § 133 f GewO gesehen. Prüft man diese Frage, wie nach dem soeben Ausgeführten notwendig, unter dem Gesichtspunkt des § 138 Abs. 1 BGB dahingehend, ob bei der gebotenen Anlegung strenger Maßstäbe im Hinblick auf Art, Dauer, Gegenstand und räumlichen Geltungsbereich das Wettbewerbsverbot untragbar und unbillig und damit sittenwidrig ist, so läßt sich die Annahme des Landesarbeitsgerichts aus folgenden Gründen nicht halten:

- a) Bereits die dem Beklagten auferlegte zeitlich unbeschränkte und umfassende Schweigepflicht führt im Ergebnis dazu, daß der Beklagte den bei der Klägerin erlernten Beruf überhaupt nur noch unter sehr erschwerten Verhältnissen ausüben kann, weil jede - selbständige oder unselbständige - berufliche Tätigkeit auf diesem Bereich ihn zum mindesten der laufenden Gefahr aussetzen müßte, die übernommene Schweigepflicht über die technischen, betrieblichen und geschäftlichen Verhältnisse bei der Klägerin zu brechen und sich dabei erheblichen Vertragsstrafen auszusetzen.
- b) Das dem Beklagten in Ziff. IV der Absprache vom 30. Dezember 1955 auferlegte Betätigungsverbot verstärkt diese bereits durch Schweigepflicht gegebene Fortkommensbe-



- 7 -

schwer des Beklagten erheblich. Das Betätigungsverbot verbietet dem Beklagten dreierlei: Zeitlich und räumlich unbegrenzt darf er selbständig keine Artikel nach dem patentierten Verfahren der Klägerin und auch keine Artikel nach einem ähnlichen Verfahren selbst herstellen. Darüber hinaus ist ihm noch für fünf Jahre räumlich unbegrenzt verboten, in die Dienste eines Konkurrenzunternehmens zu treten, sofern es sich nicht nur um kaufmännische Dienste handelt, bei denen er ebenfalls der erörterten Schweigepflicht unterliegt.

Soweit dabei in Rede steht, daß der Beklagte nicht als Selbständiger Artikel nach dem für die Klägerin geschützten Verfahren herstellen darf, ist eine solche Pflicht des Beklagten für Deutschland bereits nach näherer Maßgabe des § 6 PatG gegeben. Gegen etwaige Patentverletzungen des Beklagten im Bereich der Bundesrepublik kann die Klägerin mit den Mitteln vorgehen, wie sie nach näherer Maßgabe der §§ 47 ff. PatG vorgesehen sind, d.h. auf Unterlassung klagen, gegebenenfalls Schadenersatz bzw. Buße verlangen und eine strafrechtliche Ahndung solcher Patentverstöße veranlassen. Es muß daher als Fortkommensbeschwer des Beklagten angesehen werden, wenn die Klägerin über die ihr nach dem PatG zur Verfügung stehenden Abwehrmittel hinaus gegen einen Arbeiter, der bei ihr zwei DM in der Stunde verdiente, noch das zusätzliche Abwehrmittel der außerordentlich hohen Vertragsstrafe von 10.000 DM für jeden Fall der Zuwiderhandlung erstrebt. Die Frage, wann eine Patentverletzung vorliegt, kann schwierig zu beurteilen sein. Es sind Herstellungsverfahren denkbar, die einem patentierten Verfahren nahekomen, es aber nicht verletzen. Dem Beklagten für jeden Fall einer echten Patentverletzung eine solch hohe Vertragsstrafe anzudrohen, heißt somit praktisch, ihn unter einen Druck dahingehend zu setzen, daß er sich zur Vermeidung etwaiger Patentverstöße auch im patentnahen Raum, der aber für die Klägerin nicht patentgeschützt ist, als Selbständiger nur unter größtem finanziellen Risiko betätigen darf. Das ist eindeutig eine Fortkommensbeschwer für den Beklagten.



- 8 -

Eine Fortkommensbeschwer bedeutet es für den Beklagten auch, wenn ihm im Ausland, wohin das Patent der Klägerin nicht wirkt, räumlich und zeitlich unbeschränkt die Tätigkeit als Selbständiger für Artikel der Klägerin sowie für "ähnliche Artikel" verwehrt werden soll.

Eine ganz entscheidende Fortkommensbeschwer bedeutet für den Beklagten aber schließlich das entschädigungslose und auf fünf Jahre erstreckte Verbot, in die Dienste eines Konkurrenzunternehmens im Inland und Ausland zu treten, sofern es sich dabei nicht um bloße kaufmännische Tätigkeit handelt, bei der der Beklagte aber ebenfalls der erörterten umfassenden Schweigepflicht unterliegen soll.

c) Damit wird in der Gesamtwirkung dem Beklagten, der für sich und seine Familie zu sorgen hat; seinem bisherigen kaufmännischen Beruf entfremdet und in ihm nach allgemeinen Erfahrungen nur erschwert wiederverwendungsfähig ist, mit den ihm auferlegten Verböten praktisch angesonnen, die im Zuge der mehrjährigen Umschulung bei der Klägerin erworbenen beruflichen Fähigkeiten auf Lebenszeit als Selbständiger überhaupt und auf fünf Jahre auch nicht als abhängiger Arbeitnehmer anderweit zu verwerten. Wenn aber der Beklagte sich eine so lange Zeit nicht als Arbeitnehmer in dem von ihm neu erlernten Beruf betätigen kann, ist er seinem neu angelernten Beruf ebenso entfremdet wie seinem früheren kaufmännischen Beruf. Praktisch wird ihm somit ein Verzicht auf alle Früchte seines bei der Klägerin erlernten Berufs zugemutet. Diesen Vorteil würde sich die Klägerin im Falle der Gültigkeit der Absprache ohne eigene Gegenleistung verschaffen; ohne eigene Gegenleistung würde sie damit erreichen, daß ihr nicht ohne weiteres ins Ausland wirkender Patent-, Betriebs- und Geheimnisschutz dort vom Beklagten ohne Entgelt ihrerseits verstärkt wird, während sie erhebliche eigene Anstrengungen machen müßte, um eine derartige Schonung ihrer Interessen von Dritten, die nicht ihre Arbeitnehmer waren, zu erreichen. Es bedeutet auch keine Abmilderung der erörterten Fortkommensbeschwer für den Beklagten, daß die Klägerin ihn darauf verweist, entgegen dem Wortlaut der Absprache vom 30. Dezember 1955 sei sie nur daran interessiert, daß der Beklagte nicht im benachbarten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Österreich tätig werde. Denn es ist nicht ersichtlich, daß sie in anderen Ländern eigene Interessen zu verteidigen hätte, und es ist ebensowenig ersichtlich, wieso der Beklagte die Möglichkeit haben könnte, in andere Länder als das benachbarte Österreich überhaupt auszuweichen und dort sein Fortkommen in seinem bei der Beklagten erlernten Beruf zu finden.

Damit ergibt sich aber insgesamt für den Beklagten eine unbillige und untragbare Fortkommensbeschwer. Die pflichtgebundene soziale Gerechtigkeit verträgt derartige einseitige Opfer eines Menschen, dem nahezu ausweglos und ohne angemessene Entschädigung die Verwertung seiner beruflich erworbenen Kenntnisse für den Erwerb des eigenen und seiner Familie notwendigen Unterhaltes verwehrt wird, nicht.

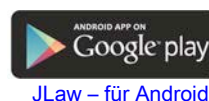
d) Liegt somit objektiv ein außerhalb jedes tragbaren Verhältnisses stehendes Opfer des Beklagten einerseits und unentgeltlich erlangter Vorteil der Klägerin andererseits vor, so führt das dann nach § 138 Abs. 1 BGB zur Nichtigkeit eines Vertrages, wenn diese Unverhältnismäßigkeit von Opfer auf der einen Seite und Vorteil auf der anderen Seite auf ein Verhalten der begünstigten Partei - hier also der Klägerin - zurückgeht und auf einer zu mißbilligen^{den} Einstellung der Klägerin beruht (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 138 BGB). Subjektiv wird die zu mißbilligende Einstellung der Klägerin durch den Gesamtinhalt der Absprache, die sie dem Beklagten abverlangt hat, insbesondere aber auch durch die darin enthaltenen maßlosen Vertragsstrafenversprechen von 10.000 DM für jeden Fall der Zuwiderhandlung, gegenüber einem Arbeiter, der zwei DM pro Stunde verdiente, indiziert (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 138 BGB). Demnach ist die Vertragsabsprache vom 30. Dezember 1955 nach § 138 Abs. 1 BGB wegen Sittenwidrigkeit in vollem Umfang nichtig. Eine Teilnichtigkeit im Sinne des § 139 BGB und damit eine Aufrechterhaltung eines Teiles der Absprache vom 30. Dezember 1955 scheidet aus. Denn eine Anwendung des § 139 BGB auf die Absprache vom 30. Dezember 1955 würde voraussetzen, daß ein abgrenzbarer Teil der Absprache gültig ist (vgl.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil, Bd. 1, Halbband 2, 15. Aufl., 1960, § 202 IV 1 S. 1216 ff.). Bei der Absprache vom 30. Dezember 1955 handelt es sich aber um ein derartig umfassendes, einheitliches und lückenlos gewolltes Wettbewerbsverbot, daß abgrenzbare Teile nicht zu erkennen sind. Auch eine Umdeutung der somit in vollem Umfang nichtigen Absprache vom 30. Dezember 1955 gemäß § 140 BGB in eine Wettbewerbsabrede zu Lasten des Beklagten mit einem für ihn tragbaren und ihn nicht unbillig beschwerenden Inhalt ist nicht möglich. Das würde nach § 140 BGB voraussetzen, daß die Parteien bei Kenntnis der Nichtigkeit der Absprache vom 30. Dezember 1955 ein für den Beklagten tragbares Wettbewerbsverbot gewollt haben würden. Das läßt sich aber nicht feststellen. Die Gerichte können in Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigung auch nicht im Wege der Vertragsausgestaltung durch Richterspruch eine neue Regelung für die Parteien schaffen.

4. Andere Anspruchsgrundlagen für das Klagebegehren scheiden aus. Das führt unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
Dr. Eck Falk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

